

**Merkblatt
des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
zur Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Überörtliche
Betreuungsbehörde

1. Allgemeines

Am 01.01.1992 ist das Betreuungsgesetz (BtG) in Kraft getreten.

Es beinhaltet weitreichende Verbesserungen für volljährige altersgebrechliche, psychisch kranke und behinderte Menschen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Rechte der Betroffenen zu stärken, ihre Selbstbestimmung und Individualität zu fördern und die Eingriffe in ihre Rechtsstellung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Der Aufgabenkreis der Betreuung wird im Einzelfall vom Betreuungsgericht bestimmt und richtet sich danach, inwieweit der zu Betreuende aufgrund psychischer Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann.

Grundsätzlich ist mit der Betreuung eine Einzelperson zu beauftragen. Steht keine natürliche Person zur Betreuung zur Verfügung, soll die Betreuung einem Vereinsbetreuer oder einem Betreuungsverein, einem Behördenbetreuer oder einer Betreuungsbehörde übertragen werden. Die Betreuung durch einen Betreuungsverein soll der Betreuung durch eine Betreuungsbehörde vorgezogen werden.

Hierzu sind viele Betreuungsvereine erforderlich. Bei der Gründung eines solchen Betreuungsvereins müssen die Vorschriften des Vereinsrechts im BGB beachtet werden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist überörtliche Betreuungsbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (AG BtG) und ist für die Anerkennung von Betreuungsvereinen mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg zuständig.

Die Anerkennung nach § 3 AG BtG i. V. m. § 1908 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist Voraussetzung für die Übernahme von Betreuungen durch einen Betreuungsverein.

Seite 2

2. Voraussetzungen für die Anerkennung eines Betreuungsvereins

Ein Betreuungsverein muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Der Betreuungsverein muss seinen Sitz und **überwiegenden Tätigkeitsbereich** in Baden-Württemberg haben und volljährige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet betreuen.

Der **Einzugsbereich** des Betreuungsvereins muss abgegrenzt und mit der örtlichen Betreuungsbehörde abgestimmt sein.

2.2 Der Betreuungsverein muss als **gemeinnütziger Verein** im Sinne des Steuerrechts anerkannt und in das **Vereinsregister eingetragen** sein.

2.3 Der Betreuungsverein muss den Nachweis erbringen, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt.

Als erstmaliger Nachweis wird zur Anerkennung eine **Konzeption** vorgelegt.

2.4 Der Betreuungsverein muss von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung **geeigneten Persönlichkeit** (z. B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Pädagoge, Jurist, Rechtspfleger, Verwaltungsfachkraft, Kaufmann) **geleitet** werden, der auch die Aufsichtspflicht über die Vereinsmitarbeiter obliegt.

Es darf keine Personenidentität zwischen der Leiterperson und Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 AG BtG gegeben sein.

2.5 Der Betreuungsverein soll gewährleisten, dass er eine ausreichende Zahl (insgesamt mindestens zwei) persönlich und fachlich **geeigneter Mitarbeiter** hat, die dem Verein zur Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen.

2.6 Der Betreuungsverein muss gewährleisten, dass er seine Mitarbeiter **beaufsichtigt, weiterbildet** und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen **versichert**.

Angemessen sind Versicherungen, die mindestens den gleichen Versicherungsschutz wie die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes Baden-

Württemberg für ehrenamtliche Betreuer bieten (siehe Merkblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer).

Seite 3

2.7 Ein **Erfahrungsaustausch** zwischen den Mitarbeitern muss gewährleistet sein.

2.8 Der Betreuungsverein muss sich **planmäßig**, entsprechend dem Bedarf an Betreuungen, um die **Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer** bemühen und gewährleisten, dass diese in ihre Aufgaben eingeführt, fortgebildet und beraten werden.

2.9 Der Betreuungsverein muss **planmäßig** über **Vorsorgevollmachten** und **Betreuungsverfügungen informieren** sowie **Bevollmächtigte beraten** (siehe hierzu auch Merkblatt des KVJS zu Nr. 6.5.3 VwV BtV vom 22.06.2015: Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht).

2.10 § 1897 Abs. 3 BGB bestimmt, dass eine **natürliche Person**, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der volljährige zu Betreuende untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, nicht zum Betreuer bestellt werden darf.

Der Betreuungsverein muss sicherstellen, dass solche Personen nicht über den Betreuungsverein mit der Betreuung beauftragt werden.

2.11 Nach § 3 Abs. 1 letzter Satz AG BtG soll der **Betreuungsverein** in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen i. S. v. § 1897 Abs. 3 BGB stehen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen. Der Betreuungsverein muss darlegen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine andere enge Beziehung nicht besteht.

2.12 Der Betreuungsverein muss bereit sein, i. S. von § 2 AG BtG in der **örtlichen Arbeitsgemeinschaft** für Betreuungsangelegenheiten mitzuwirken.

3. Antrag auf Anerkennung eines Betreuungsvereins

Seite 4

3.1 Die Antrag auf Anerkennung eines Betreuungsvereins ist formlos über die örtliche Betreuungsbehörde (Stadt- oder Landkreis) bei der überörtlichen Betreuungsbehörde einzureichen.

3.2 Der Antrag ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

3.3 Die örtliche Betreuungsbehörde leitet den Antrag zusammen mit ihrer Stellungnahme (die örtliche Arbeitsgemeinschaft kann zuvor angehört werden) an die überörtliche Betreuungsbehörde weiter.

3.4 Dem Antrag auf Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister
- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein
- Nachweis der Haftpflichtversicherung für die mit der Betreuung beauftragten Mitarbeiter des Vereins (Kopie der Versicherungspolice)
- Konzeption der Vereinsarbeit
- Geschäftsordnung
- Aufstellung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, (Personalien, berufliche Erfahrung) mit Beschreibung ihrer Funktion innerhalb und außerhalb des Vereins
- Erklärung zu § 1897 Abs. 3 BGB
- Erklärung zu § 3 Abs. 1 letzter Satz AG BtG
- Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, soweit der Verein einem Verband angehört

3.5 Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

4. Fortbestehen der Anerkennung

4.1 Wird der örtlichen Betreuungsbehörde ein Umstand bekannt, der zu einem Widerruf der Anerkennung führen könnte, informiert sie unverzüglich die überörtliche Betreuungsbehörde.

4.2 Die überörtliche Betreuungsbehörde ist berechtigt bei den Betreuungsvereinen ihres Zuständigkeitsbereiches Unterlagen anzufordern, um das Fortbestehen der Anerkennung zu überprüfen.

5. Förderung von Betreuungsvereinen

Für die Förderung von Betreuungsvereinen hat das Sozialministerium Baden-Württemberg am 22.06.2015 eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift regelt auch das hierfür vorgesehene Antragsverfahren.

Die Anerkennung ist zwar Voraussetzung für die Landesförderung, begründet aber keinen Anspruch darauf.

Stand: Oktober 2020